

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Abensberg

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Abensberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Stadt, ausgenommen die Ortsteile Buchhof, Lehen, Oberhörlbach, Mitterhörlbach, Unterhörlbach und Schillhof einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtungen angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluß der Sondervereinbarungen.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstück (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge, nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschoßfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird

- a) bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche
- b) bei nicht anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der zulässigen Geschoßfläche berechnet.

(2) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Bauordnungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Bauordnungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen.

Ist nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

- (3) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher zu entnehmen lässt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit §§ 17 und 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Entwässerung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserab-leitung haben, Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (8) Wird ein Grundstück vergrößert und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschoßfläche i. S. v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) für anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3 | |
| aa) pro qm Grundstücksfläche | 1,05 € |
| bb) pro qm zulässige Geschoßfläche | 4,20 € |
| b) für nicht anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3 | |
| pro qm Geschoßfläche | 1,30 € |

Kann oder darf von einem Grundstück nur Schmutzwasser eingeleitet werden, so wird kein Grundstücksflächenbeitrag erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,90 €pro Kubikmeter Abwasser.
Darf von einem Grundstück nur das Schmutzwasser abgeleitet werden, beträgt die Einleitungsgebühr 1,75 €pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Fällt auf einem Grundstück Abwasser an, das einen biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von mindestens 500 Milligramm je Liter hat, wird anstelle der Gebühr nach Abs. 1 folgende Einleitungsgebühr je Kubikmeter Abwasser erhoben:

a) bis 1.000 Milligramm	2,90 €
b) bis 1.500 Milligramm	3,25 €

c) bis 2.000 Milligramm	3,65 €
d) bis 2.500 Milligramm	4,05 €
e) bis 3.000 Milligramm	4,40 €
f) bis 3.500 Milligramm	4,80 €

für je weitere angefangene 500 Milligramm erhöht sich die Gebühr nach Buchst. f) um 0,40 € bis zu einem Höchstsatz von 7,50 € pro Kubikmeter.

- (3) Maßgebend für die Einordnung in eine bestimmte Gebührenstufe ist der mittlere Verschmutzungsgrad des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers. Der mittlere Verschmutzungsgrad ist das rechnerische Mittel der Verschmutzungswerte, welche die während einer Arbeitswoche täglich genommenen Abwasserproben an nicht abgesetzten BSB 5 aufweisen. Eine Gebühr nach Abs. 2 wird nur von solchen Grundstücken erhoben, denen in mindestens einem der drei Kalenderjahre, die dem Abrechnungszeitraum (§ 13 Abs. 1) vorausgehen, wenigstens 500 Kubikmeter Frischwasser zugeführt wurden.

Der Gebührenschuldner kann durch geeignete, nachprüfbare Reihenuntersuchungen eines unabhängigen Sachverständigen nachweisen, dass der mittlere Verschmutzungsgrad seines Abwassers sich verringert hat. Die Stadt kann verlangen, dass der Gebührenschuldner die täglichen Verschmutzungswerte seines Abwassers mindestens eine Woche lang von einem unabhängigen Sachverständigen messen lässt. Solche Untersuchungen kann die Stadt bis zu zweimal pro Kalenderjahr anordnen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt vorzulegen. Geben die Messergebnisse keinen Anlass zu einer höheren Gebührenberechnung, hat die Stadt die Kosten der Untersuchung zu ersetzen. Macht ein Gebührenschuldner die Angaben nicht, welche die Stadt zur Feststellung des mittleren Verschmutzungsgrades benötigt, kann dieser geschätzt werden.

- (4) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislichen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 cbm/Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.10. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede

Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann entweder durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse oder durch Gestattung des Zugriffs auf die Rinderdatenbank erbracht werden.

(6) Vom Abzug nach Abs. 5 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(7) Der Abzug in landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung ist insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 cbm/ Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.10. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

(8) Als Gebührengrundlage dient der Wasserverbrauch des laufenden Jahres.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.4., 15.7 und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Veränderungen bei der Einordnung in eine bestimmte Gebührenstufe nach § 10 Abs. 2 werden ab dem darauf folgenden Abrechnungszeitraum berücksichtigt.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2006 in Kraft.

(2)(Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 30.08.1978 (KrABl. Nr. 33, S. 106), zuletzt geändert am 5.12.1980 (KrABl.Nr. 46, S.181),

09.10.1984 (Kr.ABl. Nr. 26, S. 135), zuletzt geändert am 8.12.1986 (Kr.ABl.Nr.32, S.145),

11.08.1988 (KrAbl.Nr 20, S.82, zletzt geändert am 7.2.1994 (KrABl.Nr.5, S.34)

21.10.1994 (KrABl.Nr.23, S. 142 und

27.10.1995 (KrABl. Nr. 22, S. 123), zuletzt geändert am 29.11.1996 (KrABl.Nr. 27, S. 171)

erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den Satzungen vom 30.08.1978 (KrABl.Nr.33, S.106), zuletzt geändert am 5.12.1980 (KrABl.Nr.46, S.181),

09.10.1984 (Kr.ABl. Nr. 26, S. 135), zuletzt geändert am 8.12.1986 (Kr.ABl.Nr.32, S.145),

11.08.1988 (KrABl.Nr 20, S.82, zletzt geändert am 7.2.1994 (KrABl.Nr.5, S.34)

21.10.1994 (KrABl.Nr.23, S. 142 und

27.10.1995 (KrABl. Nr. 22, S. 123), zuletzt geändert am 29.11.1996 (KrABl.Nr. 27, S. 171)

ergibt, wird dieser nicht erhoben.

(3) Beitragsansprüche, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Satzung, die Gültigkeit der Satzung vom 30.08.1978 (KrABl. Nr. 33, S. 106), zuletzt geändert am 5.12.1980 (KrABl.Nr. 46, S.181),

09.10.1984 (Kr.ABl. Nr. 26, S. 135), zuletzt geändert am 8.12.1986 (Kr.ABl.Nr.32, S.145),

11.08.1988 (KrABl.Nr 20, S.82, zletzt geändert am 7.2.1994 (KrABl.Nr.5, S.34)

21.10.1994 (KrABl.Nr.23, S. 142 und

27.10.1995 (KrABl. Nr. 22, S. 123), zuletzt geändert am 29.11.1996 (KrABl.Nr. 27, S. 171)

unterstellt, bereits verjährt wären, werden nicht mehr geltend gemacht.

(4) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt

Abensberg vom 23.08.1997 (KrABl. Nr.10, S.61), zuletzt geändert am 10.12.1997 (KrABl.Nr.20,

S. 215) außer Kraft.

Abensberg, den 27.10.2005
STADT:



Dr. Brandl
1. Bürgermeister

KrABl. Nr. 11 vom 30.6.2001, S. 109

1. Änderung KrABl. Nr. 5 vom 11.3.2005, S. 68
2. Änderung KrABl. Nr. 22 vom 04.11.2005 S. 197
3. Änderung KrABl. Nr. 24 vom 12.12.2008, S. 223
4. Änderung KrABl. Nr. 10 vom 28.05.2010, S. 97